



## **Stellungnahme der Heckler & Koch GmbH**

**zu den am 5.2.2011 von Thomas Reutter, Report Mainz,  
übermittelten Interviewfragen**

10.2.2011

### **1. Wie und wann hat HK welchen mexikanischen Stellen mitgeteilt, dass nicht alle Bundesstaaten beliefert werden dürfen?**

Es gab niemals „verbotene“ Bundesstaaten, es gibt keine sogenannte Negativliste hinsichtlich einzelner mexikanischer Bundesstaaten. Heckler & Koch hat Bedenken der Politik dadurch Rechnung getragen, dass die mexikanischen Behörden über solche Bedenken informiert wurden.

Heckler & Koch hat zu keinem Zeitpunkt an irgendwelche mexikanischen Bundesstaaten geliefert. Das Unternehmen liefert vertragsgemäß und allen deutschen Behörden bekannt ausschließlich an die dafür vorgesehene Waffeneinkaufsbehörde (D.C.A.M.), die dem mexikanischen Verteidigungsministerium untersteht.

Die Endverbleibserklärung des mexikanischen Kunden, die Teil des Genehmigungsprozesses durch deutsche Behörden ist, enthält eine Verpflichtung der D.C.A.M., nur *die* Polizeieinheiten der in der Endverbleibserklärung *positiv*, also ausdrücklich aufgeführten Bundesländer (und dort deren Länderpolizeieinheiten), durch ihre zentrale Einkaufsstelle zu beliefern.

### **2. Wie stellt HK üblicherweise sicher, dass der Endverbleib gelieferter Waffen eingehalten wird?**

Heckler & Koch stellt sicher, dass mit zuverlässigen Vertragspartnern, wie mit einem Ministerium eines befreundeten Staates, eindeutige Verträge geschlossen werden.

### **3. Wie wollte HK im Fall Mexiko sicherstellen, dass die Waffen nicht in falsche Hände geraten?**

Heckler & Koch geht davon aus, dass sich die Vertragspartner, im Regelfall Staaten und deren Behörden ebenso wie das Unternehmen Heckler & Koch selbst an Verträge und Recht halten. Es gab und gibt für Heckler & Koch keine Veranlassung, an der Rechtstreue der D.C.A.M. zu zweifeln.

**4. Kann sich HK erklären, warum die G36 Sturmgewehre dennoch in verbotene Bundesstaaten gelangten?**

Noch einmal: Es gab keine „verbotenen Bundesstaaten“, wie es in Berichterstattungen herumgeistert. Selbstverständlich darf etwa die mexikanische Bundespolizei, die unter anderem auch mit Waffen von HK ausgerüstet ist, auf dem gesamten mexikanischen Staatsgebiet mit diesen Waffen Einsätze durchführen, wie zum Beispiel die am 13.12.2010 im „Report Mainz“ gezeigte Patrouillefahrt der Policia Federal. Die von deutschen Behörden erfolgten Genehmigungen lauteten „Belieferung der zentralen Einkaufsstelle zur Weiterleitung an diverse Polizeieinheiten in Mexiko“, die in Frage kommenden Bundesstaaten sind in den Endverbleibserklärungen positiv aufgeführt.

Es gab in der Zeit vor dem Aufkommen politischer Bedenken in Deutschland bezüglich einzelner mexikanischer Bundestaaten ferner genehmigte Lieferungen ohne eine Beschränkung der Weiterlieferung innerhalb Mexikos. Wohin aus solchen Partien am Ende geliefert wurde, kann Heckler & Koch nicht wissen.

**5. Wie kontrollieren deutsche Stellen üblicherweise, dass bei Exporten von HK der Endverbleib eingehalten wird?**

Im allgemeinen bestehen auf Behörden- bzw. Regierungsebene Kontakte zu den Ländern, für die Exportgenehmigungen erteilt werden. Deutsche Botschaften sind nach unserer Kenntnis auch darin eingebunden.

**6. Wie kontrollierten deutsche Behörden im Fall Mexiko, dass der Endverbleib eingehalten wird?**

Als Vermutung: siehe Antwort auf Frage 5

**7. Hatte HK die Hausdurchsuchung im Dezember erwartet oder war HK davon überrascht?**

Mit Durchsuchungsmaßnahmen muss im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens immer gerechnet werden.